

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010**Ausgegeben am 13. Dezember 2010****Teil II**

411. Verordnung: Festsetzung des Mindestlohntarifs für im Haushalt Beschäftigte für Kärnten

411. Verordnung des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der der Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte für Kärnten festgesetzt wird

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist gemäß § 22 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010 ermächtigt, auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft den Mindestlohntarif festzusetzen, wenn für den betreffenden Wirtschaftszweig kein Kollektivvertrag wirksam ist.

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat mit Beschluss vom 2. Dezember 2010 nach Durchführung einer Senatsverhandlung nachstehenden Mindestlohntarif festgesetzt:

Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte - Kärnten

Geltungsbereich

§ 1.

- 1 **Räumlich:** für das Bundesland Kärnten;
2. **fachlich und persönlich:** für Arbeitnehmer/innen, die unter den I. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 22/1974, in der jeweils geltenden Fassung, und
 - a) unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HGHAngG) vom 23. Juli 1962, BGBl. Nr. 235, in der jeweils geltenden Fassung, fallen;
 - b) nicht unter das HGHAngG fallen, jedoch bei Arbeitgeber/inne/n,
 - für die keine kollektivvertragsfähige Körperschaft besteht oder die nicht selbst kollektivvertragsfähig sind oder
 - die nach Inkrafttreten des Mindestlohntarifes die Kollektivvertragsfähigkeit erlangen oder einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft beitreten, solange für sie kein Kollektivvertrag abgeschlossen wird,einschlägige Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten verrichten oder die im Auftrage solcher Arbeitgeber/innen bei dritten Personen diese Arbeiten in privaten Haushalten verrichten. Ausgenommen sind jene Arbeitnehmer/innen, deren Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten als Wartung und Reinhaltung des Hauses zu werten sind.

Entgelt

§ 2.

- A. Den im Folgenden angeführten Hausgehilf/inn/en und Hausangestellten mit Wohnung und Verpflegung beim Arbeitgeber gebühren für eine Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von 238 Stunden (für die gesetzliche Arbeitszeit gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 lit. b HGHAngG) nachstehende monatliche Mindestbruttobarlöhne. Für eine niedrigere Stundenzahl gebührt der aliquote Teil.

1. Hausgehilf/inn/en ohne Kochen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1. - 5. Berufsjahr	1 040,--	1 060,--	1 080,--
ab 6. Berufsjahr	1 040,--	1 060,--	1 080,--
ab 11. Berufsjahr	1 040,--	1 100,--	1 125,--

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

2. Hausgehilf/inn/en mit Kochen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1. - 5. Berufsjahr	1 041,--	1 111,80	1 186,50
ab 6. Berufsjahr	1 111,80	1 214,60	1 301,50
ab 11. Berufsjahr	1 301,50	1 457,70	1 561,70

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossener Kochkurs von mindestens dreimonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

3. Köche, Köchinnen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1. - 5. Berufsjahr	1 111,80	1 234,20	1 322,30
ab 6. Berufsjahr	1 208,60	1 353,80	1 450,40
ab 11. Berufsjahr	1 450,40	1 624,30	1 740,30

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene Kochkurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

4. Wirtschaftler/innen, Haushälter/innen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1. - 5. Berufsjahr	1 111,80	1 234,20	1 322,30
ab 6. Berufsjahr	1 208,60	1 353,80	1 450,40
ab 11. Berufsjahr	1 450,40	1 624,30	1 740,30

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene einschlägige Kurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

Wirtschaftler/innen und Haushälter/innen, denen mindestens zwei Arbeitnehmer unterstellt sind, erhalten zusätzlich 104,60 € pro Monat.

5. Kinderbetreuungspersonen und Säuglingspfleger/innen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1. - 5. Berufsjahr	1 041,--	1 111,80	1 175,30
ab 6. Berufsjahr	1 111,80	1 203,20	1 289,30
ab 11. Berufsjahr	1 289,30	1 443,90	1 546,90

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene einschlägige Kurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

Für die Betreuung eines Säuglings (bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres) gebühren zusätzlich 199,20 € pro Monat.

6. Kranken- und Altenbetreuer/innen

	€
1. - 5. Berufsjahr	1 111,80
ab 6. Berufsjahr	1 189,60
ab 11. Berufsjahr	1 427,30

Wenn Betreuungsarbeiten in der Nacht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr erforderlich und vereinbart sind, gebührt ein Zuschlag von monatlich 493,30 €.

7. Diplomierte Krankenschwestern/-pfleger

	€
1. - 5. Berufsjahr	1 322,10
ab 6. Berufsjahr	1 450,10
ab 11. Berufsjahr	1 740,20

Wenn Betreuungsarbeiten in der Nacht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr erforderlich und vereinbart sind, gebührt ein Zuschlag von monatlich 493,30 €.

8. Kindergärtner/innen mit Befähigungsnachweis, Erzieher/innen mit Befähigungsnachweis

	€
1. - 5. Berufsjahr	1 322,10
ab 6. Berufsjahr	1 450,10
ab 11. Berufsjahr	1 740,20

9. Hausprofessionist/inn/en und Tierpfleger/innen

	a)	b)
	€	€
1. - 5. Berufsjahr	1 111,80	1 187,20
ab 6. Berufsjahr	1 183,60	1 325,60
ab 11. Berufsjahr	1 420,40	1 562,40

Der Lohn nach lit. a gebührt bei nachgewiesener Lehre, der Lohn nach lit. b gebührt bei Verwendung im erlernten Beruf.

Berufsjahre:

Als Berufsjahre gelten die nachgewiesenen Jahre der einschlägigen Tätigkeit als ArbeitnehmerIn in privaten Haushalten. Dienstzeiten in anderen Arbeitsverhältnissen, ausgenommen Lehrzeiten, werden als Berufsjahre gewertet, wenn die/der ArbeitnehmerIn überwiegend gleichartige Tätigkeiten verrichtet hat.

B. Den im Folgenden angeführten Hausgehilf/inn/en und Hausangestellten, die nicht in die Hausgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind, gebühren nachstehende Bruttostundenlöhne:

1. Hausgehilf/inn/en ohne Kochen:

	a)	b)	c)
	€	€	€
1. - 5. Berufsjahr	7,42	8,32	8,90
ab 6. Berufsjahr	8,11	9,09	9,71
ab 11. Berufsjahr	9,67	10,85	11,62

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

2. Hausgehilf/inn/en mit Kochen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1. - 5. Berufsjahr	8,05	9,03	9,66
ab 6. Berufsjahr	8,80	9,84	10,53
ab 11. Berufsjahr	10,49	11,75	12,59

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossener Kochkurs von mindestens dreimonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

3. Köche, Köchinnen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1. - 5. Berufsjahr	8,66	9,69	10,39
ab 6. Berufsjahr	9,45	10,59	11,34
ab 11. Berufsjahr	11,29	12,64	13,55

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene Kochkurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

4. Wirtschaftler/innen, Haushälter/innen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1. - 5. Berufsjahr	8,66	9,69	10,39
ab 6. Berufsjahr	9,45	10,59	11,34
ab 11. Berufsjahr	11,29	12,64	13,55

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene einschlägige Kurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

Wirtschaftler/innen und Haushälter/innen, denen mindestens zwei Arbeitnehmer unterstellt sind, erhalten zusätzlich 1,18 € pro Stunde.

5. Kinderbetreuungspersonen und Säuglingspfleger/innen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1. - 5. Berufsjahr	9,29	10,39	11,13
ab 6. Berufsjahr	10,13	11,34	12,15
ab 11. Berufsjahr	12,11	13,55	14,54

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene einschlägige Kurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

Für die Betreuung eines Säuglings (bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres) gebühren zusätzlich 1,18 € pro Stunde.

6. Kranken- und Altenbetreuer/innen

	€
1. - 5. Berufsjahr	9,46
ab 6. Berufsjahr	10,32
ab 11. Berufsjahr	12,34

Wenn Betreuungsarbeiten in der Nacht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr erforderlich und vereinbart sind, gebührt ein Zuschlag von 25,85 € pro Nacht.

7. Diplomierte Krankenschwestern/-pfleger

	€
1. - 5. Berufsjahr	9,98
ab 6. Berufsjahr	10,92
ab 11. Berufsjahr	13,03

Wenn Betreuungsarbeiten in der Nacht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr erforderlich und vereinbart sind, gebührt ein Zuschlag von 25,85 € pro Nacht.

8. Kindergärtner/innen mit Befähigungsnachweis, Erzieher/innen mit Befähigungsnachweis

	€
1. - 5. Berufsjahr	9,98
ab 6. Berufsjahr	10,92
ab 11. Berufsjahr	13,03

9. Hausprofessionist/inn/en und Tierpfleger/innen

a)	b)
----	----

	€	€
1. - 5. Berufsjahr	9,69	10,86
ab 6. Berufsjahr	10,59	11,87
ab 11. Berufsjahr	12,64	14,17

Der Lohn nach lit. a gebührt bei nachgewiesener Lehre, der Lohn nach lit. b gebührt bei Verwendung im erlernten Beruf.

Berufsjahre:

Als Berufsjahre gelten die nachgewiesenen Jahre der einschlägigen Tätigkeit als ArbeitnehmerIn in privaten Haushalten. Dienstzeiten in anderen Arbeitsverhältnissen, ausgenommen Lehrzeiten, werden als Berufsjahre gewertet, wenn die/der ArbeitnehmerIn überwiegend gleichartige Tätigkeiten verrichtet hat.

Naturalbezüge

§ 3. Ist der Arbeitnehmer zur Inanspruchnahme einer vereinbarten Wohnung und Verpflegung nicht in der Lage (z.B. Dienstverhinderung durch Krankheit, Verzicht auf Dienstleistung während der Kündigungsfrist, bei begründetem vorzeitigem Austritt und bei unbegründeter fristloser Entlassung, Urlaub), so ist dem in die Hausgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommenen Arbeitnehmer die Wohnung und Verpflegung mit einem Betrag von 16,49 € pro Kalendertag und dem nicht in die Hausgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommenen Arbeitnehmer die Verpflegung mit 14,44 € pro Arbeitstag abzugelten. Die einzelnen Mahlzeiten sind in Bruchteilen von 14,44 € zu berechnen, wobei je 1/10 für Frühstück, Gabelfrühstück und Jause, 4/10 für das Mittagessen und 3/10 für das Abendessen zu berechnen sind.

Lohnzuschläge

§ 4.

1. Arbeitnehmer nach § 2 Abschnitt A Z 1 bis 4, die neben ihrer Tätigkeit vereinbarungsgemäß regelmäßig Kinder betreuen, erhalten einen Zuschlag von 74,-- € für das erste Kind und von 49,30 € für jedes weitere Kind monatlich.
2. Arbeitnehmer nach § 2 Abschnitt B Z 1 bis 4, die neben ihrer Tätigkeit vereinbarungsgemäß Kinder betreuen, erhalten einen Zuschlag pro Stunde von 0,42 € für das erste Kind und von 0,34 € für jedes weitere Kind.
3. Arbeitnehmer, die Reinigungsarbeiten nach Professionisten (Maler, Installateure usw.) durchführen, erhalten einen Zuschlag von 2,59 € pro Stunde.
4. Für Überstunden (Mehrarbeitsleistungen gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 und § 6 Abs. 5 HGHAngG) gebührt mangels einer für den Arbeitnehmer günstigeren Vereinbarung ein Zuschlag von 50% an Werktagen und von 100% an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
5. Arbeitsschürzen sind dem Arbeitnehmer auf Kosten des Arbeitgebers bei Dienstantritt in ordentlichem Zustand beizustellen. Verlangt der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer eine besondere Kleidung, so hat der Arbeitgeber diese kostenlos beizustellen.

Weihnachtsremuneration

§ 5. Dem Arbeitnehmer gebührt in jedem Kalenderjahr eine jeweils am 1. Dezember fällig werdende Weihnachtsremuneration in der Höhe des Durchschnitts des letzten vollen Bruttomonatsbezeuges. Bei Arbeitnehmern mit variablen Geldbezügen ist der Durchschnitt der laufenden Geldbezüge der letzten zwölf Monate, ausgenommen Urlaubszuschuss, der Berechnung der Remuneration zugrunde zu legen; Zeiten, in denen der Arbeitnehmer infolge Arbeitsunfähigkeit oder anderer Umstände nicht das volle Entgelt bezogen hat, bleiben bei der Berechnung des durchschnittlichen Geldbezuges außer Betracht. Hat das Arbeitsverhältnis am Fälligkeitstag noch kein Jahr gedauert oder wurde es vor dem Fälligkeitstag aufgelöst, so gebührt der aliquote Teil der Remuneration.

Urlaubszuschuss

§ 6. Den nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBI. Nr. 235/1962, fallenden Arbeitnehmern gebührt ein Urlaubszuschuss, der gemäß § 9 Abs. 2 HGHAngG zu berechnen ist.

Der Urlaubszuschuss ist den Arbeitnehmern gemäß § 1 lit. b bei Antritt des größeren Urlaubsteiles, spätestens jedoch am 30. Juni jeden Jahres auszuzahlen.

Abrechnungsnachweis

§ 7. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei jeder Entgeltauszahlung dem Arbeitnehmer eine genaue mit Datum versehene Abrechnung über die geleisteten Arbeitsstunden, das Entgelt, die Zulagen und die Abzüge spätestens einen Monat nach Auszahlung zu übergeben. Bei Arbeitsverhältnissen, die dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, BGBI. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 92/2010, unterliegen, hat der Abrechnungsnachweis auch den Beitrag an die Betriebliche Vorsorgekasse sowie dessen Bemessungsgrundlage zu enthalten.

Übergangsregelung

§ 8. Bisher bestehende Entgelte dürfen bei gleich bleibender Tätigkeit nicht gemindert werden.

Wirksamkeitsbeginn

§ 9. Dieser Mindestlohntarif ändert den Mindestlohntarif vom 25. November 2008, Zl. 52/BEA/2008-4 (M 29/2008/XXV/99/9) und tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Lukowitsch

